Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8674**
14. Wahlperiode 20. 03. 2002

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/8017, 14/8600 –

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Gut funktionierende Finanzmärkte leisten einen wesentlichen Beitrag zur effizienten Allokation von Kapital und wirken somit wohlstandsfördernd. Daneben trägt die Finanzbranche einen großen Teil zur Wertschöpfung und zur Beschäftigung in unserer Wirtschaft bei. Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, die rechtlichen Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund der rasanten Entwicklungen an den internationalen Finanzmärkten ständig zu überprüfen und wo nötig anzupassen, um die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschlands weiter auszubauen.
2. Völlig zu Recht drängen daher die beteiligten Interessengruppen seit langem auf eine schnelle Umsetzung eines neuen Maßnahmenpaketes zur Finanzmarktförderung. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf im Laufe des Jahres 2001 zwar mehrmals angekündigt, dann aber immer wieder verschoben.
3. Die laufende Verschiebung trug indes nicht zu einer Verbesserung des Entwurfes bei. Im Gegenteil: Der Gesetzentwurf wurde sukzessive mit unnötigem und teilweise sachfremden Ballast beschwert. Hierzu gehören in erster Linie die Regelungen zur Geldwäschebekämpfung, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang zum ursprünglichen Ziel des Gesetzentwurfs stehen und daher in einem eigenständigen Gesetzentwurf gründlich hätten beraten werden müssen. Das Ergebnis ist ein Gesetzentwurf, der in der Fassung als Bundesratsdrucksache 414 Seiten umfasst und 22 Gesetze und Verordnungen ändert.
4. Der Gesetzentwurf wurde am 24. Januar 2002 an die entsprechenden Ausschüsse des Deutschen Bundestages überwiesen und sollte nach ursprünglicher Planung am 13. März 2002 im federführenden Finanzausschuss beraten werden. Ein derart umfangreiches Gesetz, das sich inhaltlich mit höchst anspruchsvollen und komplexen finanzmarktpolitischen Fragen beschäftigt, ist für sich genommen nur schwer innerhalb von nicht einmal zwei Monaten

gründlich und verantwortungsvoll im Parlament zu beraten. Einen Tag vor der vorgesehenen abschließenden Beratung im Finanzausschuss wurden von den Regierungskoalitionen noch einmal weit über 150 Seiten Änderungsanträge eingebracht. Eine seriöse Beratung war damit vollends unmöglich.

5. Die Bundesregierung selbst war mit diesem komplexen Gesetzentwurf überfordert. Im Zuge der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss haben mehrere beteiligte Experten beklagt, dass viele Anregungen, die sie bereits in das Anhörungsverfahren zum Referentenentwurf gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen eingebracht haben, nicht aufgegriffen wurden. So führt etwa der Verband der Auslandsbanken in seiner schriftlichen Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss resignierend aus: „Auf nationaler Ebene reichen, wie es das IV. Finanzmarktförderungsgesetz zeigt, die Kapazitäten im Bundesministerium der Finanzen (BMF) nicht aus, um die Anregungen der Verbände auch nur im Entferntesten zu berücksichtigen. Nicht einmal Anregungen zu redaktionellen Richtigstellungen fanden Anklang. (…) Die sehr arbeitsintensiven Stellungnahmen der Verbände zum Referentenentwurf und die Anhörungen im BMF, welches federführend war, hätte man sich insoweit getrost ‚schenken' können." Der Deutsche Bundestag hält es für sehr bedenklich, wenn sich gerade der Verband der Auslandsbanken, der in gewissem Sinne die Außensicht auf den Finanzplatz Deutschland wiederspiegelt, derartig äußert. Dies ist ein verheerendes Signal an die internationalen Finanzmarktteilnehmer.

6. Daneben sind im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vermehrt Klagen der Interessenverbände aufgetreten, dass die finanzmarktpolitische Gesetzgebung auf europäischer Ebene meist ohne deutsche Beteiligung stattfindet. Während beispielsweise Großbritannien 40 Mitarbeiter hauptamtlich nur für Brüssel abstellt, ist von einer deutschen Präsenz nichts oder kaum etwas zu spüren. Dies ist besonders bedenklich, da in Brüssel im Rahmen des Aktionsplanes „Finanzdienstleistungen" gerade 35 Richtlinien vorbereitet werden, mit Hilfe derer bis zum Jahr 2005 ein einheitlicher europäischer Finanzmarkt gebildet werden soll. Sind die Richtlinien in Brüssel erst einmal ausgehandelt, bleibt auf nationaler Ebene jedoch nur mehr ein relativ enger Umsetzungsspielraum. Der Deutsche Bundestag hält es für einen untragbaren Zustand, dass die Interessen des Finanzplatzes Deutschland nicht frühzeitig und nachdrücklich auf supranationaler Ebene vertreten werden.

7. Neben verfahrenstechnischen weist der Gesetzentwurf nach wie vor auch noch erhebliche inhaltliche Mängel auf:

   – Die Ermächtigung für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, in bestimmten Marktsituationen Leerverkäufe zu untersagen, liefert keinen Beitrag, um die Stabilität des Finanzsystems zu erhöhen, schafft aber gleichzeitig unnötige Unsicherheit bei den Marktteilnehmern und mindert damit die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland. Hierauf haben alle Experten einhellig in der Anhörung des Finanzausschusses hingewiesen. Die Bundesregierung setzt sich mit dieser Regelung wissentlich über den Sachverstand aller Experten hinweg.

   – Die Einführung eines automatisierten Abrufs von Konteninformationen ist auf das Schärfste abzulehnen. Die Zusammenführung von Informationen über ca. 400 Millionen Bankkonten auf einer einheitlichen Plattform, auf die eine Aufsichtsbehörde ohne erkennbare Beschränkungen unmittelbaren Zugriff hat, stellt einen wesentlichen Eingriff in die Rechtsposition der Kontoinhaber und der gegebenenfalls gespeicherten Bevollmächtigten dar. Tangiert wird namentlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Besonders problematisch: Das Kreditinstitut hat durch technische und organisatorische Maßnahmen explizit sicherzustellen, dass ihm und damit seinen Kunden Zugriffe der Aufsicht auf die

Datenbestände nicht zur Kenntnis gelangen. Daneben entstehen den betroffenen Kreditinstituten durch dieses System Kosten in Milliardenhöhe. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurden Alternativen vorgelegt, welche die gleichen Ziele mit geringerer Eingriffsintensität und geringeren Kosten hätten erreichen können.

– Ebenso problematisch ist das neu vorgeschriebene „Konten-Screening“. Dabei werden die Banken nicht nur zu sinnvollen anlassbezogenen Überprüfungsmaßnahmen verpflichtet, sondern zu einer bedenklichen permanenten und umfassenden „Rasterung“ aller Kundendaten allein aufgrund von einer Abweichung vom bisherigen Normalverhalten des entsprechenden Kontos. Eine solche umfassende und permanente „Rasterung“ würde das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in nicht vertretbarer Weise verletzen und wird zudem von Experten auch nicht als zielführend für die Ermittlung von Geldwäsche-Verdachtsfällen bewertet.

8. Der Deutsche Bundestag hält es ferner für notwendig, folgende Maßnahmen im Sinne einer Förderung des Finanzplatzes Deutschlands schnellstmöglich umzusetzen:

   – Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz sieht für Hypothekenbanken eine Ausweitung ihrer Geschäftsmöglichkeiten und auch die Indeckungnahme von Derivaten vor. So wird es Hypothekenbanken erlaubt, auch in den USA, in Kanada und Japan Immobilien zu beleihen. Zusammen mit Immobilienfinanzierungen in Mitteleuropa wird das Geschäftsvolumen auf das 3fache des haftenden Eigenkapitals beschränkt. Dies ist nicht überzeugend. Der Deutsche Bundestag hält unter risikopolitischen Gesichtspunkten eine Anhebung der Volumengrenze auf das 5fache für vertretbar. Zudem sollten die erweiterten Geschäftsmöglichkeiten und die Indeckungnahme von Derivaten auch in gleichem Maße für die öffentlichen Banken übernommen werden.

   – Seit dem Systemübergang im Körperschaftssteuerrecht zum Halbeinkünfteverfahren sind ausländische „Weiße Fonds“ in Deutschland steuerrechtlich benachteiligt. Diese Benachteiligung ist zu beseitigen, in dem das Halbeinkünfteverfahren auch auf ausländische Weiße Fonds ausgedehnt wird.

   – In der Praxis bestehen Unsicherheiten über die Anwendung der Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes auf ABS-Transaktionen und auf verwandte Finanzierungsformen wie die Forfaitierung, bestimmte Formen des In-House-Factoring sowie Leasingtransaktionen. Hierdurch sind negative Auswirkungen auf die Refinanzierungsmöglichkeiten von Unternehmen aus vielen Wirtschaftsbereichen sowie auf den Finanzplatz Deutschland zu befürchten. Um insbesondere für den boomenden Markt für ABS-Transaktionen Rechtssicherheit herzustellen, ist daher eine entsprechende Klarstellung ins Rechtsberatungsgesetz einzufügen.

9. Der Deutsche Bundestag ist weiterhin der Auffassung, dass genau beobachtet werden muss, inwiefern durch neuere Entwicklungen im Bereich von Handelssystemen und außerbörslichen Handelsplattformen die börsliche Preisfeststellung beeinflusst wird. Anlegerschutz und Chancengleichheit des Börsenhandels verlangen, dass der Gesetzgeber auch in Zukunft eine verlässliche Vorstellung davon hat, was unter einem börslichen Preisbildungsprozess zu verstehen ist. Dabei muss vor allem sichergestellt werden, dass die Liquidität des börslichen Preisfeststellungsprozesses nicht durch eine schleichende Verlagerung des Handels auf Nebenplattformen und alternative Handelssysteme ausgetrocknet wird.

II. Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes abzulehnen.

Berlin, den 19. März 2002

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333